



# Amtsblatt für den Landkreis Cham

Herausgegeben vom Landratsamt Cham

Bezugspreis DM -,90 einschl. Zustellung

Druck: Wein GmbH Cham - Bestellungen an Landratsamt Cham, Telefon (09971) 78-322 oder Zeitungsvertrieb Muggenthaler, Steinmarkt, 8490 Cham, Telefon (09971) 5048

Nr. 52

Donnerstag, den 6. Dezember

1984

Inhalt: I. Bekanntmachungen Landratsamt und Landkreis: Beratungsdient der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte in Berlin. – Verordnung zur Anderung des Gebiets der Gemeinde Schorndorf und der Stadt Roding. – Eingereichte Baugesuche beim Landratsamt Cham im November 1984. – Verordnung des Landratsamtes Cham über das Wasserschutzgebiet in den Gemeinden Pemfling, Schönthal, Waffenbrunn für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Cham (Quellgebiet bei Grafenkirchen.

# Beratungsdienst der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte in Berlin

Der Beratungsbeamte der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte hält am Monag, den 17. Dezember 1984 in der Zeit von 8.30 Uhr bis 15.00 Uhr im Landratsamt Cham, Zimmer-Nr.. 103, I. Stock, einen Sprechtag ab.

Cham, den 3. Dezember 1984

Landratsamt Cham Girmindl, Landrat

Nr. 202 - 022/A 27-6

verordnung zur Änderung des Gebiets der Gemeinde Schorndorf und der Stadt Roding, beide Lkr. Cham, v. 23. 11. 1984

ufgrund Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erläßt das Landratsamt Cham folgende Verordnung:

§ 1

Aus der Stadt Roding werden die Flurstücke Nr. 316/4 mit einer Fäche von 222 m² und Nr. 316/5 mit einer Fläche von 12 m² der Gemarkung Obertrübenbach ausgegliedert und in die Gemeinde Schorndorf, Gemarkung Schorndorf, eingegliedert. Sie werden dort mit den Grundstücken Flst.-Nr. 1116/1 und 1112 verschmolzen.

§ 2

Für die Umgliederungsflurstücke tritt das Recht der abgebenden Gebietskörperschaft außer Kraft und das Recht der aufnehmenden Gebietskörperschaft in Kraft.

§ 3 .

Die Gebietsänderung ist im Veränderungsnachweis Nr. 234 Gemarkung Schorndorf, Gemeinde Schorndorf, des Vermessungsmtes Cham ausgewiesen. Der Veränderungsnachweis liegt eim genannten Vermessungsamt auf und kann von jedermann eingesehen werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

Cham, den 23. November 1984

Landratsamt Cham Girmindl, Landrat

Baugesuche, die im November 1984 beim Landratsamt Cham eingereicht wurden und mit deren Veröffentlichung die Antragsteller einverstanden sind:

Alfons Feldbauer, Dorfstraße 12, 8491 Pemfling; Neubau eines Güllebehälters mit Decke. — Franz Sieber, Ortsstraße 6, 8491 Großbergedorf; Neubau einer Doppelgarage. — St. Joseph-Stiftung, H.-Birkmayr-Straße 63, 8600 Bambeg; Ausbau des Dachgeschoßes, Anwesen Heinzlgrün 15a. — Helmut Wallner, Ulrichsgrün 25, 8494 Waldmünchen; Einbau eines Hobbyraumes. — Josef Gruber, Herzogau 15, 8494 Waldmünchen; Erweiterung der Scheune und der Garage mit Getreideboden. — Anton Fleischmann, Fichtenstraße 7, 8492 Furth i. Wald; Aufstellung eines Plakatständers mit ALDI-Zeichen. — Klein KG, Schorndorfer Straße 51, 8495 Roding; Errichtung einer Halle für Zuschneiderei, Nähautomaten und Lager. — Heinz Lugauer, Perlbachstraße 20, 8495 Trasching; Errichtung e. wasserdichten Grube. — ALDI GmbH & Co KG, Benzstraße 11, 8413 Regenstauf; Aufstellung eines Plakatständers mit ALDI-Zeichen in Kötzting. — Ludwig und Anna Helmberger, 8495 Zenzing; Errichtung eines Geräteschuppens.

Georg Riedl, Thierlsteiner Straße 2a, 8491 Wetterfeld; Neubau einer Doppelgarage. — Erich Meier, Lusenstraße 11, 8495 Roding; Neubau einer Garage und Holzlege. — Alfred Knobloch, Kolmberger Straße 46, 8491 Blaibach; Anbau einer Garage. — Franz Bruckbauer, See 4, 8411 Rettenbach; Erneuerung des Dachstuhles, Außenwand an der Nord- und Ostseite.

Über die Genehmigungsfähigkeit der vorstehend veröffentlichten Baugesuche ist noch nicht entschieden.

Cham, den 5. Dezember 1984

Landratsamt Cham Girmindl, Landrat

401 - 642/12

Verordnung des Landratsamtes Cham über das Wasserschutzgebiet in den Gemeinden Pemfling, Schönthal, Waffenbrunn (Landkreis Cham) für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Cham (Quellgebiet bei Grafenkirchen)

Das Landratsamt Cham erläßt auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017) i. V. m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. September 1981 (GVBl. S. 336) folgende

#### Verordnung:

## § 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Stadt Cham wird in den Gemeinden Pemfling, Schönthal und Waffenbrunn das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 6 erlassen.

#### § 2 Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus
  - 15 Fassungsbereichen,
    - 4 engeren Schutzzonen,
  - 1 weiteren Schutzzone.
- [2] Die Fassungsbereiche umschließen fogende Grundstücke oder Teile der Grundstücke:
  - a) Fassungsbereich "Lankesquelle",
     einen Teil des Grundstücks Flst.-Nr. 593,
     Gemarkung Grafenkirchen;
  - b) Fassungsbereich "Erhardtquelle",
     einen Teil des Grundstücks Flst.-Nr. 563,
     Gemarkung Grafenkirchen;
  - c) Fassungsbereich "Paulusquelle",
     Teile der Grundstücke Flst.-Nr. 329 und 329/2,
     Gemarkung Grafenkirchen;
  - d) Fassungsbereich "Untere Rainwaldquelle I", einen Teil des Grundstücks Flst.-Nr. 372, Gemarkung Obernried;
  - e) Fassungsbereich "Untere Rainwaldquellen II und III", einen Teil des Grundstücks Flst.-Nr. 372, Gemarkung Obernried;
  - f) Fassungsbereich "Untere Rainwaldquellen IV und V", einen Teil des Grundstücks Flst.-Nr. 372, Gemarkung Obernried;
  - g) Fassungsbereich "Obere Reinwaldquelle I", einen Teil des Grundstücks Flst.-Nr. 372, Gemarkung Obernried;

- h) Fassungsbereich "Obere Rainwaldquelle II", einen Teil des Grundstücks Flst.-Nr. 372, Gemarkung Obernried;
- i) Fassungsbereich "Kirchenstiftsquelle I", einen Teil des Grundstücks Flst.-Nr. 305, Gemarkung Grafenkirchen;
- k) Fassungsbereich "Kirchenstiftsquelle II", einen Teil des Grundstücks Flst.-Nr. 305, Gemarkung Grafenkirchen;
- Fassungsbereich "Kirchenstiftsquellen III und IV", einen Teil des Grundstücks Flst.-Nr. 305, Gemarkung Grafenkirchen:
- m) Fassungsbereich "Wiedenbrunnenquelle", einen Teil des Grundstücks Fst.-Nr. 2168, Gemarkung Döfering;
- n) Fassungsbereich "Pfarrerbrunnenquelle",
   einen Teil des Grundstücks Flst.-Nr. 2167,
   Gemarkung Döfering;
- Fassungsbereich "Forellenbachquellen I und Ia", Teile der Grundstücke Flst.-Nr. 209 und 212, Gemarkung Obernried;
- p) Fassungsbereich "Forellenbachquellen II und III",
   Teile der Grundstücke Flst.-Nr. 212
   Gemarkung Obernried und 2167 Gemarkung Döfering

Die Fassungsbereiche haben im Mittel Ausmaße von:

Für a, b, c, d, g, h, i, k, m, und n für e, f und l

ca. 25 x 25 m, ca. 30 x 50 m,

für o und p

ca. 40 x 50 m.

#### (3) Engere Schutzzonen

- a) Engere Schutzzone I (Lankesquelle) umfaßt die Grundstücke Flst.-Nr. 571, 577 und 620/3, sowie Teile der Grundstücke Flst.-Nr. 492/3, 567, 574, 575, 581 und 593, Gemarkung Grafenkirchen;
- b) Engere Schutzzone II (Erhardtquelle) umfaßt die Grundstücke Flst.-Nr. 337, 560 und 561 sowie Teile der Grundstücke Flst.-Nr. 334, 337/9, 338/2, 341, 562, 563, 563/1 und 567, Gemarkung Grafenkirchen;

- c) Engere Schutzzone III (Paulusquelle) umfaßt Teile der Grundstücke Flst.-Nr. 327, 328, 329, 329/2, 334 (Staatswald) und 341, Gemarkung Grafenkirchen;
- d) Engere Schutzzone IV (Untere und Obere Rainwaldquellen, Kirchenstiftsquellen, Wiedenbrunnenquellen, Pfarrerbrunnenquelle und Forellenbachquellen) umfaßt die Grundstücke Flst.-Nr. 209, 210, 210/2, 211, 221/3, 223, 224, 266/2, 271/2, 580, 581, 585, 586, 587 und 682, Gemarkung Obernried und Teile der Grundstücke Flst.-Nr. 208, 212, 213, 214, 221, 222, 262, 372 und 372/2, Gemarkung Obernried sowie einen Teil des Grundstücks Flst.-Nr. 305, Gemarkung Grafenkirchen und Teile der Grundstücke Flst.-Nr. 2167 und 2168, Gemarkung Döfering.
- (4) Weitere Schutzzone (gemeinsame weitere Schutzzone für das Quellgebiet Grafenkirchen)

Die weitere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Flst.-Nr. 203/2, 203/3, 225, 228, 261/32, 261/33, 265, 265/2, 266, 267, 268, 268/3, 268/4, 268/5, 547, 548, 572, 573, 574, 575, 575/2, 576, 577, 578, 579, 583, 584, 587/2, 590 und 591, Gemarkung Obernried sowie die Grundstücke Flst.-Nr. 335, 336, 342, 522, 533, 533/2, 534, 535, 536, 537, 539, 541, 542, 543, 544, 545, 545/2, 546, 547, 548, 549, 549/1, 550, 551, 553, 554, 556, 557, 558, 559, 560/2, 563, 564, 565, 566, 568, 569, 570, 572 und 573, Gemarkung Grafenkirchen;

außerdem Teile der Grundstücke Flst.-Nr. 202/2, 208, 214, 221, 222, 261/34, 262, 263, 264, 275/4, 372, 373, 373/3, 588, 589, 592, 593, 594 und 595, Gemarkung Obernried sowie Teile der Grundstücke Flst.-Nr. 305, 327, 328, 329, 329/2, 333, 334, 338/2, 344, 347/6, 492/3, 504/2, 552, 555, 567, 574, 575, 576, 577/1 und 593, Gemarkung Grafenkirchen, und Teilder Grundstücke Flst.-Nr. 2167 und 2168, Gemarkung Döfering.

- (5) Die Grenzen des Schutzgebiets sind in dem im Anhang veröffentlichten Lageplan eingetragen. Im übrigen ist ein Lageplan im Maßstab 1:5.000 im Landratsamt Cham und bei den Stadtwerken Cham niedergelegt; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.
- (6) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in den Absätzen 2 bis 4 (3) genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (7) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.
- § 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen
- (1) Es sind

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4

#### Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau

- 1.1 natürliche (organische) Düngung, Nutzung
- 1.2 Lagerung organischer Dungstoffe, offene Lagerung von Mineraldünger, Überdüngung
- 1.3 Massentierhaltung
- 1.4 landwirtschaftliche Abwasserverwertung
- 1.5 Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen, Pflanzenkrankheiten, Unkraut oder unerwünschtem Aufwuchs

1.6 Verwendung von Stoffen, die dazu bestimmt sind, die Lebensvorgänge von Pflanzen zu beeinflussen, ohne ihrer Ernährung zu dienen, ausgenommen Stoffe nach § 3 Abs. 1 Nr. 1.5 dieser Verordnung [Wachstumsregler]

 1.7 Dräne und Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern

1.8 Gartenbaubetriebe zu errichten

verboten

Natürliche Düngung verboten

verboten

verboten verboten

verboten

verboten

Die Anwendungsverbote und -beschränkungen in der "Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenbehandlungsmittel" (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) vom 19. 12. 1980 (BGBl. I S. 2335) sind zu beachten; soweit dort die Anwendung nach Maßgabe der "Vorbemerkung" zulässig ist, sind zuständige Behörde die Kreisverwaltungsbehörde und Zone III die weitere Schutzzone im Sinne dieser Verordnung.

Die Anwendungsverbote und -beschränkungen in der "Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenbehandlungsmittel" (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) vom 19. 12. 1980 (BGBl. I S. 2335) sind zu beachten; soweit dort die Anwendung nach Maßgabe der "Vorbemerkung" zulässig ist, sind zuständige Behörde die Kreisverwaltungsbehörde und Zone III die weitere Schutzzone im Sinne dieser Verordnung.

verboten

verboten

	im Fassungsbereich	in der Engeren Schutzzone	in der Weiterer Schutzzone	
1	2	3	4	
2. Sonstige Bodennutzungen				
2.1 Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fisch- teiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Torfstiche. Ausgenommen ist die übliche land- und forstwirtschaft- liche Bodenbearbeitung		verboten		
<ol> <li>Lagern, Ablagern, Abfüllen, Umschlagen, Einleiten, Durchleiten und Befördern wasser- gefährdender auch radioaktiver Stoffe</li> </ol>				
3.1 Abfall einschl. Klärschlamm zu behandeln, zu lagern oder abzulagern		verboten		
3.2 wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen	V	erboten	<del>-</del>	
3.3 Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern	•	. verboten		
3.4 Sickerschächte zu errichten oder zu erweitern	·	verboten		
3.5 Jauchegruben, Behälter für Flüssigmist, Dungstätten, Gärfutterbehälter zu errichten oder zu erweitern	Ve	erboten	_	
3.6 Feldsilage mit Gärsaftanfall zu betreiben		verboten		
3.7 Trockenaborte zu errichten		verboten		
3.8 Abwasser durchzuleiten	Ve	erboten	_	
3.9 Leitungen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a Abs. 2 WHG zu errichten und zu betreiben		verboten	·	
3.10 Abwasser einschließl. Kühlwasser zu versenken oder zu versickern		verboten		
3.11 von Straßen- oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser zu versenken oder zu versickern		verboten		
4. Bergbau, Straßenbau, Plätze mit	,	verboten, wenn durch		
besonderer Zweckbestimmung 4.1 Bergbau	verboten	ihn gute Deckschich- ten zerrissen oder durch ihn Einmuldun- gen oder offene Was- seransammlungen her- beigeführt werden	<b>-</b>	
4.2 Bohrungen durchzuführen		verboten	•	
4.3 Straßen, Wege Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenom- men öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege und Eigen-	. · · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	
4.4 zum Straßen-, Wege- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- und auswasch- bare Materialien (z.B. Teer, Schlacke u.a.) zu verwenden		tümerwege ` verboten		
4.5 Wagenwaschen und Ölwechsel	ve	erboten	_	
4.6 Zelt- und Badeplätze einzurichten, Abstellen von Wohnwagen	ve	rboten	. –	
4.7 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	ve	rboten	<del>-</del> ···	
4.8 Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen und Anflugsektoren, Notabwurfplätze, mili- tärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern und Manöver durchzuführen		verboten	÷	
4.9 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	•	verboten	•	
4.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	ver	boten	<u>-</u> '	
5. Bauliche Nutzungen, Industrie				
5.1 Betriebe und Anlagen, in denen wasser- gefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG hergestellt, verarbeitet umgesetzt oder gelagert werden, zu		verboten		
errichten oder zu erweitern				

	•		,		
	im Fassu	ngsbereich	in der Engeren Schutzzone	in der Weiteren Schutzzone	
1		2	3	4	
5.2 Sonstige bauliche Anlagen, zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, sofern nicht an eine Sammelentwässe-		
5.3 Anlagen zur Bearbeitung oder Gewinnung radioaktiven Materials und von Kern- energie zu errichten oder zu erweitern		rung verboten		rung engeschlossen wird.	
6. Betreten	verboten durch Be		·		
<ol> <li>(2) Die Verbote des Abs. 1 Ziffer 4.2 und 5.2 gelten nicht für Maßnahmen des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, dessen Anlage durch diese Verordnung geschützt ist, wenn diese der öffentlichen Wasserversorgung dienen.</li> <li>(3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Anlagen- und Fachbetriebsverordnung (VAwSF) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.</li> <li>§ 4 Ausnahmen</li> <li>(1) Das Landratsamt Cham kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn</li> <li>1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.</li> <li>(2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.</li> <li>(3) Im Falle des Widerrufes kann das Landratsamt Cham vom</li> </ol>		<ol> <li>einem Verbote nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt.</li> <li>eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.</li> <li>§ 9 Inkrafttreten</li> <li>Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Autsblatt für den Landkreis Cham in Kraft.</li> <li>Cham, den 27. November 1984</li> </ol>			
		Landratsamt Cham Girmindl, Landrat			
		II-a hai-a Ri-	Hinweis für die Al		

#### Hinweis für die Abonnenten

Um beim Einzugsverfahren des Bezugspreises für dieses Blatt Kosten einsparen zu können, wird nochmals gebeten, sich am Abbuchungsverfahren zu beteiligen.

Füllen Sie bitte das nachstehende Formular aus und geben Sie es unterschrieben an den Zeitungsvertrieb Muggenthaler,

8490 Cham oder an das Landratsamt Cham.
Hier bitte abtrennen!
Das Landratsamt Cham ist berechtigt durch den Zeitungsvertrieb Muggenthaler, Cham, die Bezugsgebühr für das Amtliche Mit- teilungsblatt für den Landkreis Cham monatlich nachträglich
von meinem Konto
beiabbuchen zu lassen.
Diese Abbuchungsermächtigung gilt ab Nr 1984 und kann jederzeit von mir widerrufen werden.
den 1984
(Unterschrift)

## zu ändern.

fordert.

§ 6 Duldungspflicht Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsbereiches und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wieder hergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemein-heit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung er-

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Anderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbete des S. 8 eller und Famel von Betrieb unter

die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Cham, zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vor-schriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder

§ 5 Beseitigung und Anderung bestehender Einrichtungen

### § 7 Entschädigung

Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

#### § 8 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

